



DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT
LE CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
IL CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO
IL CUSSEGL FEDERAL SVIZZER

Verfügung über die Einsetzung der Kommission für Wirtschaftspolitik

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Verordnung vom 9. Dezember 2005¹ über die Kommission für Wirtschaftspolitik und auf Artikel 8e der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998² (RVOV),

verfügt:

1. Einsetzung

Der Bundesrat setzt ausserparlamentarische Kommissionen durch Verfügung ein (Art. 57c Abs. 2 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997³ RVOG, und Art. 8e Abs. 1 RVOV).

Die Kommission für Wirtschaftspolitik (Kommission) wurde am 15. Januar 2006 im Rahmen der Zusammenführung der konsultativen Kommission für Aussenwirtschaftspolitik und der Eidgenössischen Kommission für Arbeitsmarktfragen erstmals eingesetzt. Sie erhält eine neue Einsetzungsverfügung.⁴

¹ SR 172.327.9

² SR 172.010.1

³ SR 172.010

⁴ Diese Einsetzungsverfügung ersetzt die Einsetzungsverfügung vom 9. Dez. 2022.

2. Notwendigkeit

Die Aufgabenerfüllung erfordert besonderes Fach- und Branchenwissen, das in der Bundesverwaltung nicht vorhanden ist, und sie soll durch eine nicht weisungsgebundene Einheit der dezentralen Bundesverwaltung erfolgen.

Im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung stellen die Kommissionsmitglieder ihr Fach- und Branchenwissen der Bundesverwaltung beratend zur Verfügung.

3. Aufgaben

Gemäss Artikel 2 der Verordnung über die Kommission für Wirtschaftspolitik berät die Kommission das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) und das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) in Fragen einer innovativen, wettbewerbsorientierten und Arbeitsplätze schaffenden Wirtschaftspolitik und ihrer Rahmenbedingungen. Sie orientiert sich dabei an den schweizerischen Gegebenheiten, am europäischen und globalen Umfeld sowie an einer nachhaltigen Entwicklung. Die Kommission nimmt ausserdem Stellung zu grundsätzlichen Fragen des Arbeitsmarktes und äussert sich zu wesentlichen Fragen der Aussenwirtschaftspolitik. Darüber hinaus beurteilt sie im Rahmen von schriftlichen Konsultationen Vorlagen des Bundesrates zur Änderung des Zolltarifgesetzes, des Bundesgesetzes über Einfuhren von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten und des Zollpräferenzengesetzes, soweit diese Änderungen in die Kompetenz des Bundesrates fallen.

4. Mitgliederzahl und Begründung der Überschreitung der gesetzlichen Höchstzahl an Mitgliedern

Die Kommission umfasst einschliesslich der Kommissionspräsidentin oder des Kommissionspräsidenten insgesamt maximal 20 Mitglieder (Arbeitgeber-, Arbeitnehmer-, Wirtschafts- und Interessenverbände sowie Vertreterinnen und Vertreter von Kantonen und aus der Wissenschaft). Die Konstituierung der Kommission erfolgte 2006 aus der Zusammenlegung von zwei ausserparlamentarischen Kommissionen mit je 19 Mitgliedern. Die Überschreitung der Höchstzahl der Mitglieder ist erforderlich, um die im Hinblick auf den Kommissionszweck notwendige, breite Vertretung wirtschaftspolitisch relevanter Kreise sicherzustellen. Im Rahmen von Gesamterneuerungs- und Ersatzwahlen wird die Mitgliederzahl überprüft und kontinuierlich auf die gesetzliche Höchstzahl an Mitgliedern reduziert.

5. Organisation

Die Kommission ist administrativ dem WBF zugeordnet und wird durch den Direktor oder die Direktorin des SECO präsiert. Das Sekretariat der Kommission wird vom SECO geführt.

Die Verbände und Interessengruppen nominieren ein Mitglied ihres Verbands, ihres Amtes, ihrer Organisation oder ihrer Interessengruppe zur Wahl durch den Bundesrat. Die Kommission gibt sich ein Geschäftsreglement; dieses bedarf der Genehmigung durch das SECO.

6. Berichterstattung und Information der Öffentlichkeit

Ausserparlamentarische Kommissionen fallen unter den Geltungsbereich des Öffentlichkeitsgesetzes vom 17. Dezember 2004⁵.

Im Rahmen ihres Auftrages ist die Kommission grundsätzlich für die Information der Öffentlichkeit zuständig. Die Information der Öffentlichkeit zu politischen Fragen im Namen der Kommission erfolgt jedoch mit der gebotenen Zurückhaltung und in Koordination mit dem SECO; dies hindert eine Information der Öffentlichkeit über die fachliche Tätigkeit der Kommission nicht. Über die Geschäfte der Kommission darf mit der Bewilligung des WBF informiert werden. Im Weiteren gelten die Bestimmungen von Artikel 5 der Verordnung über die Kommission für Wirtschaftspolitik.

7. Schweigepflicht

Die Mitglieder der Kommission sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet. Sie machen sich strafbar, wenn sie ohne Ermächtigung Geheimnisse preisgeben, die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Kommission erfahren haben (Art. 320 des Strafgesetzbuches⁶).

Hinsichtlich des Amtsgeheimnisses und öffentlicher Information gelten ausserdem die Bestimmungen von Artikel 5 der Verordnung über die Kommission für Wirtschaftspolitik.

8. Finanzielle Rahmenbedingungen

Die Mittel der Kommission werden im Budget des SECO eingestellt.

9. Entschädigungskategorie

Die Kommission ist nach Artikel 8ⁿ Abs 1 Buchstabe c und Anhang 2 RVOV der Entschädigungskategorie G1 zugeordnet.

⁵ SR 152.3

⁶ SR 311.0

10. Auskunftsrecht der Kommission gegenüber der Verwaltung

Die Verwaltung stellt der Kommission die Informationen zur Verfügung, welche die Kommission zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Diese Verfügung wird am 1. Januar 2024 wirksam.

Bern, 22. November 2023

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident



Alain Berset

Der Bundeskanzler



Walter Thurnherr